

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten
in der Großen Kreisstadt Marienberg
(Kita-Elternbeitragsordnung)**

Inhalt:

- § 1 Regelmäßiger Elternbeitrag
- § 2 Gastkinder
- § 3 Zahlung der Fälligkeit
- § 4 Beitragsschuldner und -tatbestand, Sozialklausel
- § 5 Verpflegungskostensatz
- § 6 Inkrafttreten

Die folgenden Regelungen gelten für Kindertagesstätten (Kitas) auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg unabhängig von der Trägerschaft.

**§ 1
Regelmäßiger Elternbeitrag**

1) Der Elternbeitrag wird nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) pro Platz festgesetzt (Grundbeträge, Betreuungsdauer maximal 9 h pro Arbeitstag, Hortbetreuung maximal 6 h). Die Höhe richtet sich im jeweiligen Kalenderjahr nach festen Anteilen von den jeweils für das vorletzte Kalenderjahr amtlich bekanntgemachten Betriebskosten pro Platz (§ 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG):

Kinderkrippe:	19,9 %
Kindergarten:	27,8 %
Hort (6h):	27,8 %

Der monatliche Elternbeitrag für Hort (4h) wird jeweils im selben Verhältnis angepasst wie der Elternbeitragssatz für Hort (6h).

Mit der amtlichen Betriebskostenbekanntmachung sind die konkreten €-Beträge und deren Staffelung für das Folgejahr bekanntzugeben.

Die €-Beträge und die Staffelung für 2025 ergeben sich aus dem Anhang.

(2) Für jede Stunde innerhalb der Öffnungszeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag festgesetzt:

Die €-Beträge und die Staffelung für 2025 ergeben sich aus dem Anhang.

Auf das Angebot einer zusätzlichen Betreuungszeit über 9 h (Hort 4 h bzw. 6 h) pro Arbeitstag hinaus besteht unabhängig von der vorhandenen Aufnahmekapazität der Einrichtung kein Rechtsanspruch.

Im Hortbereich ist bei Betreuungsverträgen mit einer Betreuungsdauer von 6 Stunden schulbedingte Mehrbetreuung und Ferienbetreuung inklusive.

(3) Für den Mehraufwand einer Betreuung außerhalb der Öffnungszeit können 26,00 € pro angefangene Stunde geltend gemacht werden.

(4) Die Beiträge nach Abs. 2 und 3 werden jährlich im selben Verhältnis angepasst wie die Elternbeiträge und jeweils auf volle 0,50 €/Stunde aufgerundet. Mit der amtlichen Betriebskostenbekanntmachung sind die konkreten €-Beträge für das Folgejahr bekanntzugeben.

§ 2 Gastkinder

1) Die Höhe des Elternbeitrages für Gastkinder wird pro Platz nach täglicher Betreuungsdauer wie folgt festgesetzt (jeweils in Euro pro Tag):

Die €-Beträge und die Staffelung für 2025 ergeben sich aus dem Anhang.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 werden jährlich im selben Verhältnis angepasst wie die Elternbeiträge und jeweils auf volle 0,50 €/Stunde aufgerundet. Mit der amtlichen Betriebskostenbekanntmachung sind die konkreten €-Beträge für das Folgejahr bekanntzugeben.

(3) Für eine Betreuungszeit über 9 h (Hort: 4 h bzw. 6 h) findet § 1 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 3 Zahlung und Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist für die Dauer des Betreuungsvertrages monatlich zu entrichten. Täglicher Betreuungsumfang, Laufzeit und Kündigung richten sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages zwischen Erziehungsberechtigten und Kita-Träger. Der Elternbeitrag ist monatlich zusammen mit dem Verpflegungsgeld nach § 5 spätestens bis zum 15. des Folgemonats an den Kita-Träger zu zahlen.

(2) Nach Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes gilt der Kindergartenbeitrag wie folgt: Liegt der 3. Geburtstag im Zeitraum 1. bis 15. des Monats, gilt für diesen Monat erstmalig der Kindergartenbeitrag. Liegt der 3. Geburtstag im Zeitraum nach dem 15. des Monats, gilt für diesen Monat letztmalig der Krippenbeitrag.

(3) Für den Schulanfangsmonat wird grundsätzlich hälftig der Kindergarten- und der Hortbeitrag berechnet. Abweichend davon wird für August der ganze Kindergartenbeitrag und für September der ganze Hortbeitrag berechnet, wenn der erste Schultag im Zeitraum 27.08. bis 05.09. liegt. Diese Regelung gilt analog im Juli/August, wenn der erste Schultag im Zeitraum 27.07. bis 05.08. liegt.

§ 4 Beitragsschuldner und –tatbestand, Sozialklausel

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder sonstige berechtigte Personen, die Kinder in einer Marienberger Kindertagesstätte betreuen lassen.

(2) Beitragsschuldner, denen der festgesetzte Betrag nicht zuzumuten ist, können entsprechend dem Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Beiträge stellen.

§ 5 Verpflegungskostenersatz

Für die Teilnahme an der Verpflegung gelten die jeweils durch den Versorger festgeschriebenen Preise und ggf. die Kosten für die eigene Zubereitung durch den Träger. Für Hortkinder gelten vorrangig die Konditionen der jeweiligen Schulspeisung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Marienberg tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kita-Elternbeitragsordnung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Marienberg, 12.12.2023

Heinrich
Oberbürgermeister

Anhang:
Höhen und Staffelungen der Elternbeiträge